



S a t z u n g

der Stadt Schleswig über die Teilaufhebung des  
"Bebauungsplanes über Abgrenzung des Bau- und  
Außengebietes sowie der einzelnen Baugebiete und  
Bauklassen in der Stadt Schleswig" vom 15.6.1961  
für das Gebiet Meisenhof am Schützenredder

Aufgrund der §§ 2 (7) und 10 Bundesbaugesetz (BBauG)  
vom 23. 6.1960 (BGBl. I S. 341) wird nach Beschlußfas-  
sung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig  
vom 14. Mai 1969 folgende Satzung über die Teilaufhe-  
bung des o.g. Bebauungsplanes über die Baugebiete und  
Bauklassen in der Stadt Schleswig vom 15.6.1961 für das  
Gebiet Meisenhof am Schützenredder erlassen:

Der "Bebauungsplan über die Abgrenzung des Bau- und  
Außengebietes sowie der einzelnen Baugebiete und Bau-  
klassen in der Stadt Schleswig" vom 15.6.1961 wird  
für das aus nebenstehendem Plan ersichtliche Teilge-  
biet aufgehoben.

In § 5 (1) der Satzung des o.g. Bebauungsplanes - Bau-  
klasse B I o, 1 Vollgeschoß, offene Bauweise - ist fol-  
gende Festsetzung zu streichen:

"Schützenredder"

und durch folgende Festsetzungen zu ersetzen:

"Schützenredder: westliche Straßenseite von Haus  
Nr. 1 - 13 einschließlich und  
Nr. 25- 33 einschließlich  
östliche Straßenseite von Haus  
Nr. 4 - 12 einschließlich und  
Nr. 14-20 einschließlich."

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend  
aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit  
Erlaß des Innenministers vom 1 APRIL 1977  
Az.: IV 810 a - 813/04 - 59.75 (14 A)  
erteilt.

Schleswig, den 16. 5. 1977  
Stadt Schleswig  
Der Magistrat



*D. Richter*  
(Dr. Richter)  
Bürgermeister

ERKLÄRUNG:  
—— GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES NR. 14 A  
—— GELTUNGSBEREICH DES „DURCHFÜHRUNGSPLANES  
NR. 1 BAUGEBIET NORD“ VOM 30.5.1958  
—— TEILBEREICH DES B-PLANES NR. 14 A FÜR DEN  
DER „DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 1“ VOM 30.5.1958  
AUFGEHOBEN WIRD.